



Amtsblatt

Nr.20/2019 vom 31. Oktober 2019 – 27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz – 1. Änderung als Satzung vom 02.10.2019
	5	1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens TBV AöR vom 28.10.2019
	7	1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert vom 28.10.2019
	8	1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 28.10.2019
	9	Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen TBV, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 28.10.2019
	10	Einladung zur Sitzung der Zwecksverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	11	Interessenbekundung
	12	Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2020
	14	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten
	16	Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
	16	Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	17	Öffentliche Zustellungen
	18	Öffentliche Ausschreibungen
<u>Termine</u>	19	Sitzungstermine für die Monate November und Dezember

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz – 1. Änderung
als Satzung
vom 02.10.2019**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz – 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 474 – Jahnsportplatz - 1. Änderung – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplans Nr. 474 – Jahnsportplatz - 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 474 – Jahnsportplatz –

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uwp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

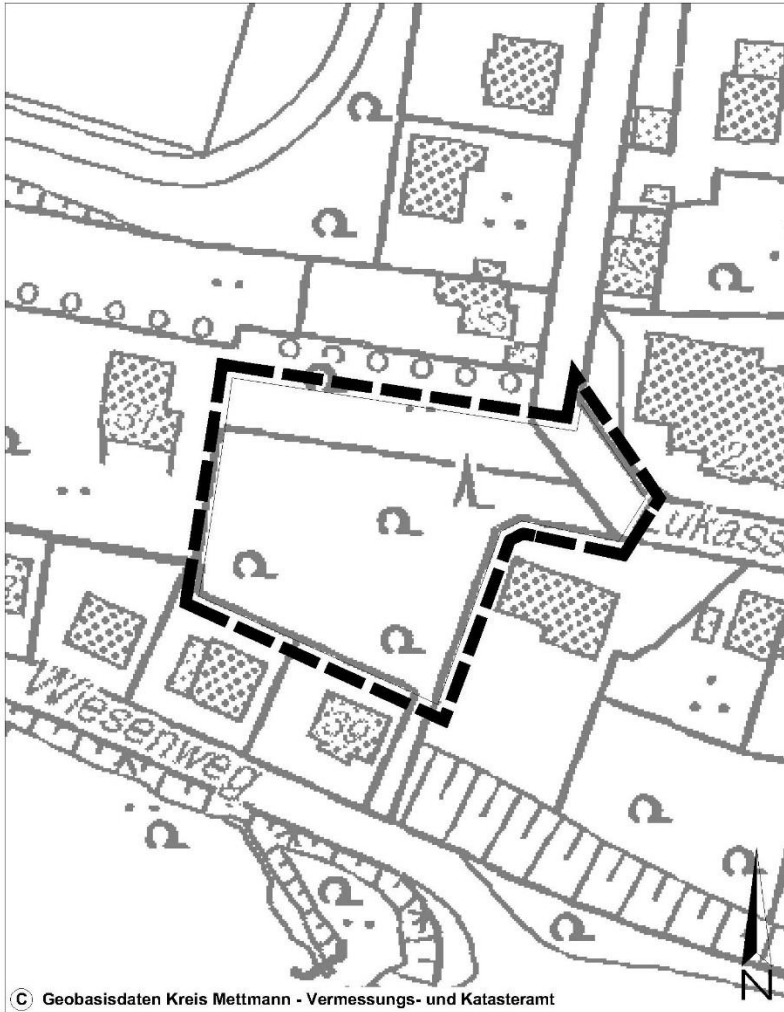
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz - 1. Änderung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 02.10.2019

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 474 - Jahnsportplatz -
1.Änderung

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 28.10.2019

1. § 8 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwindmenge). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:
1. Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der **Technische Betriebe Velbert AöR** nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 1. Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 2. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
 3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

2. § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR erhält folgende Fassung:

**§ 12
Heranziehung und Fälligkeit**

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2019

gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Stadt Velbert vom 28.10.2019**

§ 7 Absatz 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert erhält folgende Fassung:

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2019

gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 28.10.2019

§ 8 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhält folgende Fassung:

**§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren gilt die Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2019

gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen
Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 28.10.2019**

**§ 2 Absatz 1 der Kommunalunternehmenssatzung der Technische Betriebe Velbert AöR
wird wie folgt geändert:**

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, durch die Stadt gemäß § 114a Abs. 3 GO übertragene Aufgaben, welche sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt:

1. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 52 Abs. 1 LWG, einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes i.S.v. § 47 LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 47 Abs. 1 LWG, sowie die Überwachung privater Abwasserleitungen gemäß der aufgrund § 59 Abs. 4 LWG erlassenen Rechtsverordnung;
2. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG NW;
3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes;
4. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Erfüllung der Pflichten als Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz NRW;
5. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts einschließlich der Pflichten zur Bewirtschaftung des Gemeindewalds aus dem Landesforstgesetz;
6. Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Hinblick auf die eigenen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 Vermessungs- und Katastergesetz NRW.
7. Halten und Steuern von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere im Bereich der Versorgungswirtschaft, der Telekommunikation und der digitalen Infrastruktur, mit Bezug auf die Daseinsvorsorge im Velberter Stadtgebiet.

Die in Ziffer 1-3 geregelten Aufgaben können interkommunal wahrgenommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

1) Die vorstehende Kommunalunternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2019

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

**Einladung
zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

am Dienstag, 12. November 2019 um 17:00 Uhr in Hilden

**Tagungsort: Bürgersaal des Bürgerhauses (altes Rathaus)
Mittelstr. 40, 40721 Hilden**

Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Änderung der Satzung der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
3. Nachwahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Verschiedenes

Velbert, 28.10.2019

Gez. Klaus Konrad Pesch
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert



STADT VELBERT

Amtliche Bekanntmachung

Der städtische Fachbereich Jugend, Familie und Soziales sucht für zwei neue Kindertagesstätten erfahrene und geeignete Träger der freien Jugendhilfe. Vorbehaltlich des termingerechten Neubaus soll die Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtungen voraussichtlich zum 01.08.2022 erfolgen.

Unter www.velbert.de sind die ausführlichen Informationen zum Bewerbungsverfahren bereitgestellt.

Interessenten werden gebeten, sich mit allen geforderten Unterlagen **bis spätestens Donnerstag, den 12.12.2019**, bei der

Stadt Velbert vertreten durch die
KoPart eG
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

zu bewerben.

Fragen zum Verfahren können ausschließlich per E-Mail unter zvsplus@kopart.de sowie telefonisch unter 0211/59895755 gestellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VgV handelt.

Velbert, den 30.10.2019

Stadt Velbert
In Vertretung
gez. Gerno Böll
1. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2020

Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre zum 01.08.2020 schulpflichtig werden- den Kinder bei der Leiterin/dem Leiter einer Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnis- schule anzumelden. Die Anmeldezeiten zu den einzelnen Grundschulen sind am Ende der Bekanntmachung aufgeführt.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir auch die Schul- neulinge vorzustellen.

Schulpflichtig werden am 01.08.2020 alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2014 geboren wurden.

Kinder, die nach dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenom- men werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfä- higkeit). Außerdem sind alle Kinder anzumelden, die bereits schulpflichtig sind und vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder müssen ebenfalls die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder vornehmen.

Vor der Einschulung findet für die schulpflichtigen Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Es wird gebeten, die Einladung zu dieser Untersuchung abzuwarten und sie zu befol- gen.

Velberter Grundschulen

Grundschule Nordstadt

Am Schwanefeld 19 a, 42551 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 von 13.00 bis 18.00 Uhr und am 05.11.2019 von 13.00 bis 15.00 Uhr, Tel.: 02051/80515-0, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Gerhart-Hauptmann-Schule

Bartelskamp 57/59, 42549 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 bis 07.11.2019, Tel.: 02051/25928-0, Anmeldung nach vorheriger Ter- minabsprache

Grundschule Kastanienallee

Kastanienallee 23, 42549 Velbert, Anmeldung nur am Standort Realschule Kastanienallee 32, 42549 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 von 14.00 bis 17 Uhr, am 05.11.2019 von 14.00 bis 18.00 Uhr und am 06.11.2019 von 14.00 bis 17.00 Uhr, Tel.: 02051/21705, 02051/805160, 02051/955186, Anmel- dung nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Birth

von-Humboldt-Str. 52, 42549 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 bis zum 07.11.2019, Tel.: 02051/25929-0, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Bergische Straße

Bergische Str. 15, 42549 Velbert.

Anmeldung am 05.11.2019 von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am 06.11.2019 von 15.00 bis 17.30 Uhr, Tel.: 02051/53793, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Wilhelm-Ophüls-Schule

Frohnstr. 16, 42555 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 und am 05.11.2019 von 14.00 bis 17.00 Uhr, Tel.: 02052/961403, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Max und Moritz Schule

Standort Hüserstraße und Nierenhof, Hüserstr. 40, 42555 Velbert, (Anmeldung nur am Standort Hüserstr.)

Anmeldung am 04.11.2019 von 8.30 bis 17.30 Uhr, am 05.11.2019 von 8.30 bis 14.00 Uhr und am 06.11.2019 von 8.30 bis 16.00 Uhr, Tel.: 02052/8399-0, Email: info@max-moritz-schule.de, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Kuhstraße

Kuhstr. 46, 42555 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019, 05.11.2019 und am 07.11.2019 jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr, Tel.: 02052/92713, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Ev. Grundschule Velbert-Neviges

Ansembourgallee 1 – 3, 42553 Velbert

Anmeldung am 05.11.2019 von 13.00 bis 15.30 Uhr und am 07.11.2019 von 13.00 bis 17.00 Uhr, Tel.: 02053/424290, E-Mail: 106732@schule.nrw.de, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Sonnenschule, Städt. Kath.-Grundschule Velbert-Neviges

Goethestr. 41, 42553 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 und am 06.11.2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr, Tel.: 02053/923260, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Tönisheide

Kirchstr. 62 – 64, 42553 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 und am 05.11.2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr, Tel.: 02053/969130, Email: 106756@schule.nrw.de, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Regenbogenschule

Wielandstr. 8 – 10, 42553 Velbert

Anmeldung am 04.11.2019 von 8.15 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr und am 06.11.2019 von 8.15 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Tel.: 02053/42288-0, Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache

Velbert, 15.10.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gerno Böll

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang
mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-
rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im November 2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2020 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahr 2003):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro- , Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im Oktober 2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch
3020100842
ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07.10.2019

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Frau Jacky Mamsch, geb. am 24.09.1979, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.10.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.10.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn Richard Sanchez, geb. am 21.11.1967, letzte bekannte Anschrift 273 Avenue Louis Barthou, 83000 Toulon, Frankreich, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.09.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.10.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau Tanya Kamuran, geb. am 03.03.1972, letzte bekannte Anschrift Friedrichstraße 106, 42551 Velbert, wird hiermit der Bescheid über die Versagung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 26.09.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 096 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 29.10.2019

Im Auftrag
Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Veranlagungsjahr 2015 und der Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer für das Veranlagungsjahr 2015 der Stadt Velbert vom 28.09.2018 für

Beata Grycmacher

– Kassenzeichen 931.7147.3 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Sulzbergstraße 6 A, 77933 Lahr , Schwarzwald)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 02.10.2019

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek
(Sachbearbeiterin)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung eines LKW-Fahrgestells 26 to mit Absetzkipperaufbau
- Streuautomat und Schneepflug
- Software Assurance von Microsoft-Produkten
- Quartier Bogenstraße v. 2. BA Straßen-, Kanal- und Versorgungsbauarbeiten
- Oststraße 3. BA Straßen-, Kanal- und Versorgungsbau
- Pflanzenlieferung Herbst 2019
- Erneuerung von Sportböden in den Turnhallen Fontanestraße und Donnerstraße

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	05.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	05.11., (16.00 Uhr)	Wahlausschuss (Rathaus, Saal Langenberg)
Mittwoch,	06.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Donnerstag,	07.11.,	Kulturausschuss (Villa B, Velbert-Mitte)
Donnerstag,	07.11.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Saal Neviges)
Donnerstag,	07.11.,	Umwelt- und Planungsausschuss Sondersitzung – (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Dienstag,	12.11.,	Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV (Hilden, Bürgersaal des Bürgerhauses)
Dienstag,	12.11.	Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	12.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	13.11.	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing (Rathaus, Saal Neviges)
Mittwoch,	13.11.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	14.11.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	21.11.,	Verwaltungsrat TBV AÖR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Dienstag,	26.11.,	R a t d e r S t a d t Verabschiedung Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	27.11.,	Verwaltungsrat TBV AÖR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)

Dienstag,	03.12.,	Betriebsausschuss KVBV (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)
Donnerstag,	12.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Freitag,	13.12., (16.00 Uhr)	Verbandsversammlung VHS (Rathaus, Heiligenhaus, Großer Saal)

Weihnachtsferien 23.12. – 06.01.2020